

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der SPD

Thüringer Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern (Thüringer Kinderschutzgesetz - ThürKinder-SchG -)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Kinder benötigen eine positive und ihnen zugewandte Lebenswelt, in der sie gesund aufwachsen können und vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch geschützt sind. Dennoch gibt es immer wieder Kinder, die nicht unter diesen eigentlich selbstverständlichen Rahmenbedingungen aufwachsen. Stattdessen ist ihre kindgerechte Entwicklung gefährdet oder gar ihr Leben bedroht. Die jüngsten schrecklichen Fälle von Vernachlässigung und Misshandlung wie auch die von der Fachwelt berichteten Befunde zeigen erneut die Dringlichkeit des Problems auf. Die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft sind noch nicht ausreichend gegen Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellen Missbrauch geschützt.

Defizite bestehen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Es mangelt häufig an der Abstimmung der vorhandenen Angebote aller Akteure, an rechtzeitigen, zielgerichteten Informationen und an Kenntnissen hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen der im Feld tätigen Institutionen und Personen. Die Planung und frühzeitige Bereitstellung eines bedarfsgerechten, abgestimmten Hilfsangebots, dessen verlässliche Koordination und das Vorhandensein funktionsfähiger Frühwarnsysteme sind verbesserungsbedürftig.
- Bis zum Beginn der Schulpflicht können Kinder der staatlichen Wächterfunktion weitestgehend entzogen werden. In diesem Zeitraum kann ihnen das Gemeinwesen mit dem derzeitigen rechtlichen Instrumentarium nur einen unvollständigen Schutz gewähren.
- Ein Kernproblem beim Kampf gegen Kindesvernachlässigung, -misshandlung und -missbrauch besteht in der Schwierigkeit, rechtzeitig Anhaltspunkte für Verdachtsfälle zu erkennen und aus ihnen die nötigen Schlüsse zu ziehen. Außenstehende Dritte wie Nachbarn, Lehr- und Erziehungskräfte sehen sich mitunter diffusen Verdachtsmomenten gegenübergestellt, die zwar auf elterliche Vernachlässigungen oder Misshandlungen zurückgehen können, aber nicht müssen. Immer wieder kommt es vor, dass notwendige Interventionen unterbleiben, - mitunter sogar trotz Einbeziehung der Jugendhilfe - weil die bestehenden Verdachtsmomente nicht hinreichend klar dokumentierbar sind.

B. Lösung

Eine am Kindeswohl orientierte Pflege und Erziehung ist nicht nur das natürliche Recht der Eltern, sondern nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) zuvörderst auch die ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG die staatliche Gemeinschaft. Die staatliche Wächterfunktion gebietet es, sich schützend vor das Kind zu stellen und Fällen von Kindesvernachlässigung, -misshandlung und -missbrauch wirksam vorzubeugen, auch wenn dies mit Eingriffen in das elterliche Erziehungsrecht verbunden ist. Es gibt kein Elternrecht auf Vernachlässigung von Kindern. Verstärkt wird der staatliche Schutzauftrag durch das in Artikel 2 Abs. 2 GG gewährleistete Recht auf körperliche Unversehrtheit. In Parallele zum Recht auf Leben ist dieser Garantie über ihre bloße Abwehrfunktion hinausgehend eine grundrechtliche Schutzverpflichtung zu entnehmen, die es gebietet, den Einzelnen vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter zu bewahren (BVerfG, 09.03.1994 - 2 BvL 43/92, E 90, 145 ff.). Dies umfasst auch den Schutz vor Vernachlässigungen, soweit sie die Gesundheit beeinträchtigen.

Der Schutzauftrag, Kinder vor Gefährdungen ihres Wohls zu bewahren, ist eine der wesentlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Aus jugendhilfepolitischer und aus gesundheitspolitischer Sicht besteht daher ein dringender Handlungsbedarf, den Kinderschutz im Freistaat Thüringen weiter auszubauen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugend- und Gesundheitshilfe bei der Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe zu unterstützen.

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch bedarf es verschiedener Lösungsansätze.

Ziele der landesgesetzlichen Regelungen sind:

- die frühe Förderung des Kindeswohls durch möglichst niedrighschwellige, frühzeitige, umfassende und bedarfsgerechte Unterstützung der Eltern im Rahmen einer verstärkten Nutzung vorhandener Ressourcen und des bedarfsgerechten Ausbaus neuer Angebote,
- die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung durch Sensibilisierung der Wahrnehmung und Abstimmung der Intervention im Rahmen der Arbeit verlässlicher regionaler Netzwerke,
- die Steigerung der Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten (Früherkennungsuntersuchungen) bei Kindern.

Die ersten beiden der zuvor genannten Ziele sind wesentlich das Ergebnis der im Sozialausschuss des Thüringer Landtags durchgeführten Anhörung zur Situation und Verbesserung des Kinderschutzes. Demzufolge sind über die Verbesserung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen hinaus vor Ort verlässliche und funktionsfähige Netzwerke und der Ausbau präventiver Angebote erforderlich. Der Gesetzentwurf regelt dies in seinem zweiten Teil.

Ein weiteres geeignetes Mittel zur Verbesserung des Schutzes von Kindern liegt in einer Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen und in der Nutzbarmachung der Teilnahmedaten für eine erste, grobe Risikoselektion. Früherkennungsuntersuchungen sind ein Angebot an Familien mit Kindern, um eine Gefährdung der körperlichen,

psychischen oder geistigen Entwicklung von Kindern frühzeitig zu erkennen und ihnen durch präventive Maßnahmen zu begegnen. Aufgrund der Häufigkeit und Regelmäßigkeit von Früherkennungsuntersuchungen können damit unter Umständen aber auch Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch erkannt werden. Insbesondere bietet die körperliche Untersuchung den wichtigen Vorzug, dass sich mit ihr körperliche Verdachtsmomente für Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch vergleichsweise deutlich von fachkundiger Seite diagnostizieren und dokumentieren lassen.

Leider muss im Einzelfall davon ausgegangen werden, dass gerade Familien, in denen ein erhöhtes Risiko von Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung besteht, diese Termine mitunter nicht wahrnehmen. Der Verzicht auf dieses kostenlose Angebot kann dazu führen, dass im Einzelfall möglicherweise dringend gebotene Behandlungen oder Präventionsmaßnahmen unterbleiben und dass Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch unentdeckt bleiben. Die Nichtteilnahme kann ein Indiz dafür sein, dass die Eltern der ihnen obliegenden Pflicht zur Pflege ihrer Kinder nicht ausreichend nachkommen.

Dementsprechend soll im dritten Teil des vorliegenden Gesetzentwurfs eine Regelung erreicht werden, die durch Erinnerungsschreiben an die Erziehungsberechtigten die Teilnahmequote an den Früherkennungsuntersuchungen erhöhen soll, um Kinder einem Mindestschutz durch eine vom Gemeinwesen vorgehaltene ärztliche Kontrolle zu unterstellen. Im Rahmen eines abgestuften Verfahrens soll den Erziehungsberechtigten, wenn sie ihre Kinder trotz der Erinnerungen nicht den Früherkennungsuntersuchungen zuführen, die unmittelbare Beratung und Untersuchung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst angedient werden. Zeitgleich liegen dem Jugendamt die erforderlichen Informationen vor, um im Rahmen seines Schutzauftrages gegebenenfalls tätig zu werden.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen, höchst unzureichenden Gesetzeslage

D. Kosten

Die zusätzlichen, aufgrund der jetzt bekannten Datenlage zu benennenden Kosten für den Landeshaushalt gliedern sich wie folgt auf:

1. Der Ausbau des Kinderschutzes im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 setzt die Bereitstellung der von der Landesregierung in ihrem Referentenentwurf genannten 690 000 Euro voraus. Dies schließt die anteilige Finanzierung und den Ausbau der Kinderschutzdienste mit ein. Da bewusst auf die Jugendhilfeplanung vor Ort Bezug genommen wird, die Landesförderung verlässlich sein muss und im Bereich des Kinderschutzes nicht mit anderen Fördermitteln konkurrieren darf, ist diese Förderung zusätzlich und außerhalb des Haushaltstitels "Örtliche Jugendförderung" als spezifische Förderung des Landes bereitzustellen. Die Förderung soll anteilig in Höhe von mindestens 50 Prozent erfolgen. Verlässliche Angaben sind den Jugendhilfeplanungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Folge der Realisierung dieses Gesetzentwurfs ab 2009 zu entnehmen.

2. Familienhebammen: Die Mehrkosten entstehen für den Einsatz und die anteilige Finanzierung an den Mehrkosten, über das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) hinaus, für die Jugendämter. Die Qualifizierung wurde auch bisher mit Landesförderung geleistet. Es wird unterstellt, dass dies bedarfsgerecht bereits im laufenden Haushalt berücksichtigt ist. Entsprechend den Erfahrungen in Schleswig-Holstein wird eine Landesförderung von 20 000 Euro je Jugendamt angenommen. Auch hier soll die Förderung anteilig in Höhe von 50 Prozent erfolgen. Folgerichtig ergibt sich ein Mehrbedarf von 460 000 Euro.
3. Netzwerke: Die Steuerung und Koordination von Netzwerken setzt bei den Jugendämtern den Einsatz mindestens einer qualifizierten Fachkraft im Rahmen einer Vollzeitstelle (1 VbE) voraus. Die Förderung soll ebenfalls 50 Prozent betragen, wird aber auf max. 25 000 Euro begrenzt. Folgerichtig beträgt die anteilige Landesförderung bei 23 Jugendämtern max. 575 000 Euro.
4. Einrichtung einer Servicestelle beim Landesjugendamt zur Unterstützung der regionalen Netzwerke: Angesichts insbesondere der Auflösung des Landesamtes für Soziales und Familie (LASF), der teilweisen Aufgabenverlagerung im Bereich der Jugendförderung an die Gesellschaft für Arbeit- und Wirtschaftsförderung (GfAW) und des weitgehenden Erhalts des Personals bei der Landesregierung wird davon ausgegangen, dass das notwendige Fachpersonal innerhalb des Stellenpools der Landesregierung vorhanden ist. Der Beratungsauftrag gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und gegenüber den freien Trägern ist ohnehin Dienstleistungsaufgabe der oberen und obersten Landesjugendbehörden. Die Aufgaben sind durch organisatorische Maßnahmen innerhalb des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit und durch eine entsprechende Personalmehrausstattung des Landesjugendamtes zu bewältigen. Es entstehen also keine bezifferbaren Mehrkosten.
5. Errichtung des Vorsorgezentrums für Kinder: Entgegen den Kostangaben der Landesregierung im Rahmen ihres Gesetzentwurfs wird ebenfalls von keinen Personalmehrkosten ausgegangen. Im Stellenpool der Landesregierung wird die erforderliche Stelle für einen Dokumentationsassistenten zur Verfügung stehen. Die tatsächlichen Mehrkosten für Büroausstattung, laufenden Betrieb und Portokosten werden deshalb lediglich mit 100 000 Euro anstelle von 135 500 Euro kalkuliert.
6. Aufgaben der Gesundheitsämter gemäß § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 13: Kalkulatorisch werden die Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz für die Auftragskostenpauschale an die Träger der Gesundheitsämter zu Grunde gelegt. Demnach wird für jedes Kind, das das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine pauschale Kostenerstattung von drei Euro pro Jahr angenommen. Dies ergibt bei durchschnittlich 17 000 Kindern pro Jahrgang zusätzliche Kosten von 255 000 Euro.

Die zusätzlichen Gesamtkosten belaufen sich auf 2,08 Millionen Euro.

**Thüringer Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern
(Thüringer Kinderschutzgesetz - ThürKinderSchG -)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Teil 1
Allgemeines****§ 1**

Grundsätze, Ziele und Inhalt des Gesetzes

(1) Kinder haben ein Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung. Sie sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Pflege und Erziehung der Kinder sind das Recht und die besondere Pflicht der Eltern.

(2) Die staatliche Gemeinschaft unterstützt die Eltern bei der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Rechte von Kindern und wacht darüber. Sie fördert Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und sie schützt Kinder vor Gefahren für ihr Wohl.

(3) Dieses Gesetz regelt Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung.

(4) Ziele des Gesetzes sind:

1. die Gewährleistung notwendiger niedrigschwelliger Angebote zur Förderung des Kindeswohls,
2. der Aufbau regionaler Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes,
3. die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl und die konsequente Sicherstellung der erforderlichen Hilfen,
4. die Förderung von Kindergesundheit, insbesondere durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten (Früherkennungsuntersuchungen) bei Kindern.

**Teil 2
Verbesserung des Kinderschutzes****§ 2**

Kinderschutz

(1) Die staatliche Gemeinschaft hat die Aufgabe, Risiken für das gesunde Aufwachsen von Kindern rechtzeitig zu begegnen und bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame Hilfen für den notwendigen Schutz zu sorgen. Dies wird durch Förderung, Leistungen und Hilfe gewährleistet.

(2) Schwangere Frauen, Mütter und Väter sollen frühzeitig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt werden. Zur Vermeidung von Überforderung und Fehlverhalten sowie zur Bewältigung besonderer Belastungen oder individueller Beeinträchtigungen der Schwangeren und der Personensorgeberechtigten sind die notwendigen Bera-

tungen und Hilfen bedarfsgerecht, frühzeitig und niedrigschwellig anzubieten. Dies erfolgt auch Leistungsträgerübergreifend.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die dazu erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste - wie beispielsweise Kinderschutzdienste und Familienhebammen - und Veranstaltungen einschließlich der präventiven Angebote im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ausweisen und gewährleisten, dass diese rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dabei ist auch eine gemeinsame Jugendhilfeplanung mehrerer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich. Das Land fördert die in der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen.

§ 3 Familienhebammen

(1) Familienhebammen sollen im Rahmen der Wahrnehmung der in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben ebenfalls als Ansprechperson für Fragestellung in den Bereichen Familie, Elternschaft und Partnerschaft zur Verfügung stehen. Sie informieren über entsprechende Unterstützungsangebote und wirken bei der Vermittlung der im Einzelfall erforderlichen Hilfen mit. Bei erkennbaren Risiken für Vernachlässigungen oder Misshandlungen von Kindern wirken sie darauf hin, dass die notwendigen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen erfolgen. Sie arbeiten hierzu insbesondere mit den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und beteiligen sich an den regionalen Netzwerken.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll den Einsatz von Familienhebammen für risikogefährdete Familien im Rahmen der Jugendhilfeplanung berücksichtigen und ein bedarfsgerechtes Angebot rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stellen. Leistungen des SGB VIII sollen die Leistungen anderer Kostenträger, insbesondere des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), nicht ersetzen, sondern ergänzen. Sie sind deshalb gegenüber diesen Leistungen nachrangig.

§ 4 Regionale Netzwerke

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten in ihrem Bezirk ein regionales Netzwerk zur Förderung und Gewährleistung des Kinderschutzes ein. Dessen Ziel ist es, durch Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen umfassenden und wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu gewährleisten. Über die Jugendhilfe hinaus sollen auch alle anderen Einrichtungen und Dienste, die im Rahmen ihrer Aufgaben Risiken für das Kindeswohl feststellen und zu wirksamer Hilfe beitragen können, aktiv in das Netzwerk eingebunden werden; dies gilt insbesondere für die Bereiche der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung.

(2) Beteiligte der regionalen Netzwerke sind insbesondere Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Sozialämter, Kindertageseinrichtungen, Schu-

len, Polizei und Ordnungsbehörden, Familiengerichte, Agenturen für Arbeit, Grundsicherungsämter des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II), Kinderschutzdienste, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Beratungsstellen, Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt, Familienzentren und Familienbildungsstätten, Angehörige der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe sowie weitere geeignete Personen, Behörden und sonstige Institutionen.

(3) Ziel der Zusammenarbeit der Beteiligten in einem regionalen Netzwerk ist es,

1. geeignete Rahmenbedingungen zur frühen Förderung sowie für eine wirkungsvolle Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII zu schaffen und hierzu auch außerhalb der Jugendhilfe tätige Einrichtungen, Dienste und Berufsgruppen, insbesondere aus dem Bereich Gesundheit, mit einzubeziehen,
2. die Transparenz über die verschiedenen Hilfeangebote und deren Möglichkeiten für die Eltern und ihre Kinder zu erhöhen und deren umfassende Beratung sicherzustellen,
3. Erkenntnisse für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der örtlichen Hilfestrukturen, die für die Wahrnehmung des Schutzauftrags und für die Bereitstellung von frühen Hilfen erforderlich sind, sowie für eine fachübergreifende kommunale Jugend-, Sozial- und Gesundheitsberichterstattung zu gewinnen,
4. Konzepte zur Förderung des Kindeswohls und zum Abbau Kinder gefährdender Lebensbedingungen im örtlichen und regionalen Umfeld zu entwickeln und umzusetzen,
5. Programme zur gezielten Unterstützung und Integration von Familien in besonderen Belastungs- und Risikosituationen anzuregen und
6. die Entwicklung und Umsetzung auch fach- und bereichsübergreifender Fortbildung der Fachkräfte der Beteiligten zu unterstützen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung des regionalen Netzwerkes Kinderschutz. Das Land beteiligt sich an der Finanzierung dieser Aufgabe.

(5) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet mindestens einmal jährlich dem Jugendhilfeausschuss und der überregionalen Servicestelle über die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes hinsichtlich der Aufgaben des Schutzes von Kindern vor einer Gefährdung für ihr Wohl. Die Darstellung einer ausreichenden Personalausstattung mit qualifizierten Fachkräften ist Gegenstand des Berichts.

§ 5

Unterstützung und Förderung durch das Land

(1) Das Land richtet im Landesjugendamt eine überregionale Servicestelle ein, die insbesondere die Bildung der regionalen Netzwerke und deren Arbeit beratend unterstützt und auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinwirkt.

(2) Das Land fördert den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Aufbau und der Koordinierung der regionalen Netzwerke durch einen ergänzenden Landes-

zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Personalkosten einer Vollbeschäftigungs-Einheit (VbE), höchstens aber 25 000 Euro.

(3) Das Land fördert Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu Themen des Kinderschutzes für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und ihrer Kooperationspartner.

(4) Gefördert werden Fortbildungen, die insbesondere dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit der Jugend-, Gesundheits- und Behindertenhilfe und der Zusammenarbeit mit Schulen, Frauenunterstützungseinrichtungen sowie mit der Polizei und der Justiz dienen.

(5) Das Land fördert Fortbildungsveranstaltungen, in denen Hebammen die für die Tätigkeit als Familienhebamme erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Es beteiligt sich in Höhe von bis zu 50 Prozent an den Einsatzkosten für Familienhebammen, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entstehen.

(6) Das Land erstellt und fördert die Entwicklung von Materialien mit Informationen und Empfehlungen für den Kinderschutz zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. Es unterstützt die öffentlichen und freien Träger in ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

(7) Das Land fördert und unterstützt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Entwicklung und bedarfsgerechten Bereitstellung gemäß § 2 einschließlich präventiver Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien. Die Angebote sollen alle Familien sowie Frauen vor und während der Schwangerschaft in ihrem Alltag erreichen, somit frühzeitig ansetzen und gezielt in besonderen Belastungssituationen wirken. Sie sollen familiäre und nachbarschaftliche Hilfe und bürgerschaftliches Engagement für Familien unterstützen sowie als Teil familienfördernder Maßnahmen vor Ort ausgestaltet sein. Die niedrigschwelligen Ressourcen der Kindertageseinrichtungen sind einzubeziehen und auszubauen.

(8) Das Land kann die Förderung an die Gewährleistung fachlicher Mindeststandards binden. Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 7 regeln Förderrichtlinien des für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums.

Teil 3

Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen

§ 6

Zweck der Früherkennungsuntersuchungen

Zur gesundheitlichen Vorsorge soll die Teilnahme aller in Thüringen wohnhaften Kinder im Alter von vier Wochen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres an den nach § 26 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ("Kinder-Richtlinien") vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungen oder vergleichbaren Früherkennungsuntersuchungen gefördert sowie die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl fortentwickelt werden.

§ 7

Vorsorgezentrum für Kinder

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium errichtet ein Vorsorgezentrum für Kinder. Das Vorsorgezentrum für Kinder hat die Aufgaben:

1. die Personensorgeberechtigten von Kindern im Alter bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres zu einer für ihr Alter nach § 26 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ("Kinder-Richtlinien") vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung einzuladen,
2. Kinder im Alter bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres zu ermitteln, die nicht an einer für ihr Alter nach Nummer 1 vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung innerhalb des in den "Kinder-Richtlinien" für die jeweilige Untersuchungsstufe vorgesehenen Zeitraums teilgenommen haben,
3. die Personensorgeberechtigten der unter Nummer 2 genannten Kinder an die jeweils anstehende Früherkennungsuntersuchung zu erinnern und zum Nachholen der Untersuchung innerhalb des für die Früherkennungsuntersuchung in den "Kinder-Richtlinien" vorgesehenen Zeitraumes unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze aufzufordern, über das darüber hinaus bestehende Beratungsangebot der Gesundheits- und Jugendämter zu informieren, sowie
4. bei Nichtteilnahme an der jeweils anstehenden oder einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung nach Nummer 1 trotz Erinnerung eine jeweils von den Landkreisen/kreisfreien Städten benannte zuständige Stelle im Gesundheits- oder Jugendamt zu informieren.

Personensorgeberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist die Person, der die Gesundheitsorge für das betreffende Kind obliegt.

§ 8

Meldungen an das Vorsorgezentrum für Kinder

(1) Das Landesrechenzentrum übermittelt dem Vorsorgezentrum für Kinder aus den nach § 4 Abs. 2 Satz 4 Thüringer Meldegesetz vorzuhaltenden Spiegelregistern einmal wöchentlich folgende Daten zu den Kindern im Alter bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
9. Tag des Ein- und Auszuges,
10. Auskunftssperren nach § 31 Abs. 7 und 8 Thüringer Meldegesetz sowie
11. Sterbetag und -ort.

(2) Die Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach § 6 durchgeführt haben, sind verpflichtet, innerhalb von fünf Werktagen dem Vorsorgezentrum für Kinder folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Familienname des Kindes,
2. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
3. Wohnanschrift des Kindes,
4. Datum der Früherkennungsuntersuchung und
5. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

§ 9

Einladung und Information

Das Vorsorgezentrum für Kinder lädt nach § 7 Nr. 1 die Personensorgeberechtigten eines Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung bevorsteht, rechtzeitig ein und motiviert zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung. Mit der Einladung werden die Personensorgeberechtigten über das Einladungs- und Erinnerungsverfahren umfassend informiert.

§ 10

Datenabgleich

(1) Das Vorsorgezentrum für Kinder ermittelt nach § 7 Nr. 2 durch Abgleich der Daten nach § 8 Abs. 1 und 2 diejenigen Kinder, die nicht an der jeweiligen für das Alter des Kindes vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung innerhalb des in den "Kinder-Richtlinien" für die Untersuchungsstufe vorgesehenen Zeitraums teilgenommen haben.

(2) Das Vorsorgezentrum für Kinder darf die Daten auch für einen Datenabgleich zur Feststellung der Teilnahme am Neugeborenen-Screening auf angeborene Stoffwechsel- und Hormonstörungen sowie am Neugeborenen-Hörscreening verwenden.

(3) Wird die Früherkennungsuntersuchung durch einen Arzt außerhalb Thüringens durchgeführt, sollen die Personensorgeberechtigten des untersuchten Kindes sich die Untersuchung auf dem von dem Vorsorgezentrum für Kinder bereitgestellten Formular bescheinigen lassen, das sie anschließend dem Vorsorgezentrum für Kinder übermitteln.

§ 11

Erinnerung

Das Vorsorgezentrum für Kinder erinnert nach § 7 Nr. 3 die Personensorgeberechtigten eines Kindes, das nicht an einer Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung teilgenommen hat, schriftlich daran, die betreffende Früherkennungsuntersuchung innerhalb des für die Früherkennungsuntersuchung in den "Kinder-Richtlinien" vorgesehenen Zeitraumes unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze nachzuholen. Die Erinnerung unterbleibt, wenn die vorhergehende Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und Erinnerung nicht wahrgenommen worden ist.

§ 12

Zuständige Stelle im Gesundheits- oder Jugendamt

(1) Wird eine Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder eine vergleichbare Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und Erinnerung nicht innerhalb des für die Früherkennungsuntersuchung vorgesehenen Zeitraums unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze nachgeholt, übermittelt das Vorsorgezentrum für Kinder nach § 7 Nr. 4 der zuständigen Stelle folgende Daten:

- die Angaben nach § 8 Abs. 1 und
- die Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung.

Die Übermittlung der Daten erfolgt ohne Erinnerung, wenn die vorhergehende Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und Erinnerung nicht wahrgenommen worden ist.

(2) Die zuständige Stelle nach Absatz 1 wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten in ihrem Gesundheits- oder Jugendamt eingerichtet. Die zuständige Stelle informiert das jeweilige Gesundheits- oder Jugendamt, soweit dieses nicht als zuständige Stelle benannt ist.

(3) In besonderen Fällen, insbesondere bei längerem Krankenhausaufenthalt des Kindes, kann mit ärztlicher Bestätigung von einer Übermittlung nach Absatz 1 abgesehen werden.

(4) Das Gesundheitsamt bietet der nach Absatz 1 gemeldeten gesetzlichen Vertreterin und/oder dem gesetzlichen Vertreter eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie eine subsidiäre Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt an.

(5) Die der zuständigen Stelle übermittelten Daten sind vom Jugendamt im Rahmen der Erfüllung von dessen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8 a SGB VIII in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen. Die Jugendämter prüfen, ob ein Hilfebedarf vorliegt und stellen die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur frühen Förderung und zum Schutz von Kindern zur Verfügung.

§ 13

Kostenerstattung des Landes

(1) Die Träger der Gesundheitsämter nehmen die nach § 6 ff. dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. Die Jugendämter erfüllen die im Rahmen von § 6 ff. dieses Gesetzes wahrzunehmenden Aufgaben der Jugendhilfe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

(2) Das Land erstattet den Trägern der Gesundheitsämter die ihnen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten im Rahmen der Auftragskostenpauschale gemäß § 26 Thüringer Finanzausgleichsgesetz.

§ 14

Datenschutz

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz übermittelten Daten sind getrennt von den sonstigen

Datenbeständen zu halten und durch besondere technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff und Verarbeitung zu schützen. Die Daten sind zu löschen, sobald diese zur Erfüllung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes.

(2) Im Falle einer elektronischen Übermittlung der Daten sind anerkannte Techniken der Datenverschlüsselung anzuwenden.

§ 15

Zusammenarbeit von Gesundheitshilfe und Jugendhilfe

(1) Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Hebammen und Entbindungspfleger, Krankenhäuser und der öffentliche Gesundheitsdienst arbeiten eng mit allen für das Kindeswohl Verantwortlichen, insbesondere mit den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Beratungs- und Frühförderstellen, Familienzentren und Kindertageseinrichtungen zusammen.

(2) Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit achten Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Hebammen und Entbindungspfleger auf Hinweise für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern. Zeigen sich gewichtige Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, Misshandlung oder einen Missbrauch des untersuchten Kindes, sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren.

§ 16

Berichtspflicht, Verordnungsermächtigung

(1) Das Vorsorgezentrum für Kinder übermittelt dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium im ersten Quartal eines jeden Jahres einen Bericht über das Arbeitsergebnis des Vorjahres. Dieser Bericht soll eine differenzierte Auswertung über die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen, insbesondere nach Alter und Geschlecht des Kindes, nach regionaler Verteilung und Staatsangehörigkeit beinhalten.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag jeweils zeitnah über die Ergebnisse der Auswertung gemäß Absatz 1.

(3) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Errichtung und zum Verfahren des Vorsorgezentrums für Kinder sowie zur Datenübermittlung an die zuständigen Stellen in den Gesundheits- oder Jugendämtern zu regeln.

§ 17

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

Teil 4

Gleichstellungsbestimmung und Inkrafttreten

§18

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Kinder benötigen eine positive und ihnen zugewandte Lebenswelt, in der sie gesund aufwachsen können und vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch geschützt sind. Tragische Einzelfälle extremer Vernachlässigungen und Misshandlungen von Kindern, weisen immer deutlicher auf, dass für eine zunehmende Zahl von Kindern die Erfüllung dieses eigentlich selbstverständlichen Anspruchs nicht gewährleistet ist. Offenbar gibt es zunehmend Umstände, die es insbesondere jungen Eltern mit kleinen Kindern erschweren, die an sie gestellten Anforderungen im Erziehungs- und Familienalltag zu erfüllen.

Unbestritten des grundgesetzlich verankerten Vorrangs elterlicher Verantwortung und elterlicher Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder erwächst aus dieser Entwicklung ein erhöhtes Maß an öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen der Kinder von Anfang an. Die staatliche Gemeinschaft ist über die konsequente Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes durch angemessene Kontrolle und Intervention im Einzelfall hinaus zunehmend aufgefordert, rechtzeitig und bedarfsgerecht familienunterstützende und familienergänzende Leistungen anzubieten. Die dabei erforderliche Balance zwischen öffentlicher Verantwortung einerseits und Elternverantwortung andererseits bedeutet nicht, die Verantwortung der Eltern zurückzudrängen, sondern vielmehr deren Erfüllung unter realistischen Bedingungen zu ermöglichen. Artikel 18 der Verfassung des Freistaats Thüringen betont das Sorgerecht der Eltern. Artikel 19 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen betont das Recht von Kindern und Jugendlichen auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung. Sie sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Das Elternrecht besteht um des Kindeswohls willen, sein Inhalt ergibt sich aus der besonderen Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes. Werden elementare Rechte und Bedürfnisse des Kindes missachtet, verstoßen Eltern gegen das grundgesetzlich verbrieftete Recht auf Erziehung.

Die im Sozialausschuss des Thüringer Landtags durchgeführte Anhörung zur Verbesserung des Kinderschutzes in Thüringen ergab, dass dies nur durch ein umfassendes Konzept in der Vernetzung von Förderung, Hilfe und Intervention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu leisten ist. Dieser Auftrag geht weit über die Verantwortung der Jugendhilfe hinaus, insbesondere wenn es um die Bedingungen für ein gesundes Aufwachsen der Kinder und um die Einlösung ihrer elementaren Rechte auf Wohlergehen geht. Er bezieht sich zum Beispiel in der Realisierung von Artikel 19 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen auf das Recht von Kindern und Jugendlichen auf vorbeugenden Gesundheitsschutz.

Eine besondere Aufmerksamkeit dieses Gesetzentwurfs richtet sich auf Kleinkinder und Vorschulkinder. Sie sind nachweislich in besonderem Maß von Vernachlässigung und Misshandlung betroffen und deshalb auch in besonderer Weise auf präventiven Schutz angewiesen. Ein Kernproblem besteht in der Schwierigkeit, rechtzeitig Anhaltspunkte für Verdachtsfälle zu erkennen und aus ihnen die nötigen Schlüsse zu ziehen. Deshalb ist es ein zentrales Anliegen dieses Gesetzentwurfs, die Strukturen früher Hilfen so weiter zu entwickeln, dass ihre soziale Reichweite verstärkt und möglichst alle Familien frühzeitig von ihnen erreicht werden.

Der Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihres Wohls zu schützen, ist eine der wesentlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die diesbezügliche Gewährleistungsverantwortung liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die diese Aufgabe gemäß § 1 Satz 2 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 36) im eigenen Wirkungskreis im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen. Dem Land kommt dabei entsprechend § 82 SGB VIII eine ergänzende Verantwortung im Sinne von Anregung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe und ein Unterstützungsauftrag der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu.

Bei der Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Sinne dieses Gesetzesentwurfs werden Standards und Leistungen durch konkretisierendes Landesrecht für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe definiert, die über den im SGB VIII formulierten allgemeinen Auftrag hinausgehen. Die oberste Landesjugendbehörde ist deshalb fachlich und finanziell in der Mitverantwortung.

Mit diesem Gesetzesentwurf wird die Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder (siehe Beschluss vom 19. Dezember 2007) und der Vereinbarung der Jugendminister der Länder mit den Kommunalen Spitzenverbänden (siehe Beschluss vom 31. Mai/1. Juni 2007) in Landesrecht umgesetzt. Demnach besteht Einigkeit, dass

- einem wirksamen Kinderschutz höchste Priorität einzuräumen ist,
- die bestehenden Anstrengungen zu verstärken sind, um Vernachlässigung, Verwahrlosung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen wirksam vorzubeugen,
- die erforderlichen und geeigneten Hilfen für die Kinder in Not und für verunsicherte und überforderte Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte bereitzustellen sind.

Dementsprechend sieht dieser Gesetzesentwurf vor, dass schwangere Frauen, Mütter und Väter frühzeitig und niedrigschwellig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt und Risiken für das gesunde Aufwachsen von Kindern rechtzeitig begegnet werden sollen; ferner soll bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen für den notwendigen Schutz des Kindes gesorgt werden. Die Rolle der Jugendhilfeplanung im Bereich des Kinderschutzes als bewährtes Instrument zur Gewährleistung qualitativ und quantitativ bedarfsgerechter Hilfen und als fachliche Grundlage für ergänzende Landesmittel wird im gesamten Kontext originärer Leistungen der Jugendhilfe vorangestellt.

Weiteres Ziel ist es, mit verlässlichen Netzwerken und bedarfsgerechten Angeboten rechtzeitig Überforderungen der Eltern entgegen zu wirken und nötigenfalls zum Schutz des Kindes gezielt und konsequent zu helfen. In diesem Kontext kommt der angestrebten systematischen Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und dem Gesundheitswesen (unter anderem Krankenhäuser, Ärztinnen, Ärzte, Hebammen und Gesundheitsämter) andererseits tragende Bedeutung zu.

Als wichtige neue und frühzeitig wirksame Unterstützungsangebote sollen in diesem Zusammenhang landesweit Familienhebammen tätig werden. Familienhebammen sind ein Angebot an der Schnittstelle des Gesundheitswesens zur Jugendhilfe. Sie sind dementsprechend Bestandteil der Jugendhilfeplanung, wobei die Subsidiarität der Jugendhilfe bei

der Finanzierung gewahrt wird. Damit steht grundsätzlich bereits während der Schwangerschaft ein niedrigschwelliges und im Bedarfsfall über das SGB V hinausgehendes Unterstützungsangebot zur Verfügung.

Die Sorge für die Errichtung lokaler Netzwerke für Kinderschutz liegt hauptverantwortlich bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Aufgabe der Landesregierung ist es, insbesondere die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und auf der lokalen Ebene zu einer effektiven Vernetzung aller Institutionen, Dienste und Personen, die professionell mit Kindern und Familien innerhalb wie auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu tun haben, beizutragen. Die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Einrichtungen, Diensten und Professionen des Gesundheitswesens hat in diesem Kontext besondere Relevanz. Kindeswohl und Kindergesundheit haben gerade in Bezug auf jüngere Kinder einen hohen Grad an Übereinstimmung. Die gegenseitige Unterstützung erschließt wesentliche Ressourcen und Zugangsmöglichkeiten zugunsten früher Förderung und des rechtzeitigen Schutzes von Kindern.

Um in Zukunft den Kinderschutz effektiver zu gestalten, sieht der Gesetzentwurf die Bildung regionaler Netzwerke in der Federführung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit beratender und finanzieller Unterstützung des Landes vor. Ziel ist es, durch intensiven Austausch der Beteiligten untereinander über die jeweilige Aufgabenzuständigkeit hinaus die Sensibilität aller für besondere Risiken für Kinder zu erhöhen, die Früherkennung individueller Gefährdungen von Kindern zu intensivieren, die Förder- und Hilfemöglichkeiten bedarfsgerecht zu erweitern und insgesamt zu kinderfreundlichen Lebensbedingungen im Sozialraum beizutragen.

Beteiligte eines regionalen Netzwerks sind alle in diesem Zusammenhang relevanten Akteure. Also neben den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe beispielsweise auch die Gesundheitsämter, Sozialämter, Polizei- und Ordnungsbehörden, Krankenhäuser, Beratungsstellen, Familiengerichte sowie Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe.

Die Vernetzung von Hilfen wird durch die Einrichtung einer überregionalen Servicestelle im Landesjugendamt unterstützt. Diese Servicestelle berät insbesondere die Kommunen und Einrichtungen bei der Entwicklung regionaler Netzwerke, sorgt für Erfahrungstransfer, entwickelt Fortbildungsangebote für die beteiligten Kooperationspartner, sorgt für eine Weiterentwicklung der Konzepte durch Evaluation und betreibt eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit. Weiterhin dienen die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen den Fachbehörden und der Landes- und Kommunalpolitik zur stetigen Weiterentwicklung des Kinderschutzes.

Neben den Regelungen zur Stärkung früher Hilfen und zur besseren Vernetzung der mit Kindern in Kontakt kommenden Personen und staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und sonstigen Institutionen soll die positive gesundheitliche Entwicklung von Kindern durch eine möglichst hundertprozentige Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen sichergestellt werden. Früherkennungsuntersuchungen sind gesetzlich abgesicherte Leistungen für Kinder, um Gefährdungen der körperlichen, psychischen oder geistigen Entwicklung von Kindern frühzeitig zu erkennen und ihnen durch präventive Maßnahmen rechtzeitig begegnen zu können. Nicht alle Eltern sorgen für die regelmäßige Inanspruchnahme dieser elementar wichtigen Förderleistungen.

Die Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen sind ein Baustein bei der Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung. Informationen über die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen können bei der Identifizierung gefährdeter Kinder und Familien nützlich sein. So kann die Nichtteilnahme - neben anderen - ein Indiz dafür sein, dass die Personensorgeberechtigten ihrer Fürsorgepflicht nicht ausreichend nachkommen.

Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung eines zentral gesteuerten Informations-, Erinnerungs- und Einladungsdienstes für alle Kinder unabhängig vom Versichertenstatus vor. Dieser beruht auf folgenden Elementen: Die möglichst lückenlose Erfassung der Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen von der U 3 an, die zeitnahe und gezielte Kontaktaufnahme mit denjenigen Familien, deren Kinder trotz Erinnerung durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium einzurichtende Vorsorgezentrum nicht an einer Früherkennungsuntersuchung teilgenommen haben, durch die örtlichen Gesundheitsämter und das Angebot erforderlicher begleitender Hilfen der Jugendämter für die betreffenden Familien. Den Landkreisen und kreisfreien Städten wurde es bewusst überlassen, die zuständige Stelle zum Empfang der Daten des zentralen Vorsorgezentrums beim jeweiligen Gesundheits- oder Jugendamt anzusiedeln. Zu gewährleisten und daher gesetzlich geregelt ist in jedem Falle die Information beider Fachämter und deren Tätigwerden im Sinne dieses Gesetzes.

Ziel ist neben einer deutlichen Steigerung der Inanspruchnahme der vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungen auch, Erkenntnisse über möglichen Hilfebedarf derjenigen Familien zu gewinnen, die trotz Erinnerungen und Angeboten der Gesundheitsämter nicht an den jeweils anstehenden Früherkennungsuntersuchungen teilgenommen haben. Insbesondere die Jugendämter können dies prüfen und in den Fällen aktiv werden, in denen bei den betreffenden Familien Maßnahmen zur Gewährleistung des Kindeswohls angezeigt sind.

Um die Teilnehmerate in Thüringen - sie liegt im Durchschnitt bei 90 Prozent - weiter zu erhöhen, sollen deshalb zukünftig die Personensorgeberechtigten, die ihr Kind nicht zu einer nach § 26 und § 25 Abs. 4 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ("Kinder-Richtlinien") geregelten Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an (oder einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung) vorstellen, aufgefordert werden, diese nachzuholen.

Um dies zu ermöglichen, melden Ärzte namentlich die Kinder, bei denen sie eine Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an (oder einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung) durchgeführt haben, an das Vorsorgezentrum für Kinder. Durch Abgleich mit den vom Landesrechenzentrum zur Verfügung gestellten Daten über die in Thüringen lebenden Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ermittelt das Vorsorgezentrum für Kinder die säumigen Personensorgeberechtigten und fordert sie in der Folge auf, die versäumte Früherkennungsuntersuchung innerhalb des für die Früherkennungsuntersuchung in den "Kinder-Richtlinien" vorgesehenen Zeitraumes unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze nachzuholen.

Kommen die Personensorgeberechtigten trotz der Erinnerung der Untersuchung nicht nach, wird durch eine Meldung an die zuständige Stelle beim Gesundheits- oder Jugendamt des Landkreises bzw. der kreis-

freien Stadt dafür gesorgt, dass sowohl Beratung und subsidiär Untersuchung durch die Gesundheitsämter angeboten als auch Verdachtsfälle weitergehenden Nachforschungen und ggf. Interventionen zugeführt werden. Die Tatsache, dass ein Kind an einer Früherkennungsuntersuchung - trotz Erinnerung und Beratungsangebot - nicht teilgenommen hat, kann ein Indiz dafür sein, dass die Personensorgeberechtigten ihren Pflichten zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht ausreichend nachkommen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Grundsätze, Ziele und Inhalte des Gesetzes):

Absatz 1 beschreibt in allgemeiner Form die Intention des Gesetzentwurfs und das vorrangige Schutzrecht der Kinder vor allen Formen von Missbrauch und Vernachlässigung, gleichzeitig ihr Recht auf Förderung und Erziehung und die besondere Verpflichtung der Eltern, dies zu gewährleisten.

Absatz 2 betont das staatliche Wächteramt über das Kindeswohl und den staatlichen Handlungsauftrag zur Unterstützung der Eltern und Förderung der Kinder. Durch Absatz 1 und 2 wird klargestellt, dass Eltern und Staat eine Gewährleistungspflicht für das Kindeswohl haben.

Die Absätze 3 und 4 sehen vor, die bestehenden rechtlichen und instrumentellen Grundlagen zu verbessern und weiterzuentwickeln. Ziele der landesgesetzlichen Regelung sind die frühe Förderung des Kindeswohls durch möglichst niedrigschwellige, rechtzeitige und allgemeine Förderung sowie bedarfsgerechte Unterstützung der Eltern. Vorhandene Ressourcen bei freien Trägern und Kommunen (Jugendämter und Gesundheitsämter) sollen verstärkt genutzt werden. Die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung soll mit gezielten Strategien der besseren Wahrnehmung und Intervention durch ein gesetzlich geregeltes Verfahren

- a) zum regionalen Netzwerkaufbau als Aufgabe der Jugendämter und
 - b) durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen von Kindern
- erzielt werden.

Zu § 2 (Kinderschutz):

Absatz 1 betont den Handlungsauftrag der staatlichen Gemeinschaft bei der Vermeidung von Gefährdungen für das Kindeswohl. Er beschreibt die Formen der zu gewährleistenden Angebote.

Entsprechend Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Konkretisierung der §§ 1 Abs. 3, 8a, 14, 16, 27 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch Eltern, die bedingt durch ihre Lebenslage und ihr Verhalten dem Kindeswohl nicht gerecht werden können, rechtzeitig die notwendigen Hilfen zwecks Vermeidung von Kindesvernachlässigung, -misshandlung, - missbrauch und Gewalt an Kindern anbieten und zur Verfügung stellen. Welche Hilfen in Betracht kommen, ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall. Die Entscheidung darüber treffen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihres Ermessens. In Betracht kommen neben den im Achten Buch Sozialgesetzbuch ausdrücklich vorgesehenen Leistungen auch neue, insbesondere niedrigschwellige, ggf. auch aufsuchende Maßnahmen, wie beispielsweise Familienhebammen, entwicklungspsychologische Beratung, Hausbesuchsprogramme sowie eine verstärkte Zusammen-

arbeit mit den Kinderschutzdiensten, den Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie den Einrichtungen und Diensten des Gesundheits- und Suchtbereichs. Ausdrücklich wird die Jugendhilfeplanung als die entscheidende Grundlage für ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Angebot an Hilfen auch im Bereich des Kinderschutzes eingefordert. Das Land bekennt sich zur Mitförderung. Näheres zur Landesförderung regelt § 5.

Zu § 3 (Familienhebammen):

Absatz 1 beschreibt die Aufgaben eines in Thüringen weitgehend neuen, niedrigschwelligen und präventiven Hilfsangebots, den Familienhebammen. Familienhebammen haben sich bundesweit in verschiedenen Modellversuchen als Angebot der Vorsorge und Begleitung für unterstützungsbedürftige Eltern bewährt und sollten folgerichtig als Regelangebot bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Weiterhin wird deren Kooperationsauftrag mit den anderen Akteuren des Kinderschutzes definiert.

Absatz 2 verankert die Berücksichtigung von Familienhebammen in der Jugendhilfeplanung. Der Nachrang des SGB VIII zur Finanzierung des Angebots gegenüber anderen Sozialleistungen, insbesondere denen des SGB V wird klargestellt.

Zu § 4 (Regionale Netzwerke):

Absatz 1 sieht vor, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Region) ein regionales Netzwerk einrichten. Ziel ist es, Risiken für Fehlentwicklungen früh zu erkennen und durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu gewährleisten. In das lokale Netzwerk sollen bereits bestehende Strukturen, wie beispielsweise Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, einbezogen werden. Im Rahmen dieses regionalen Netzwerks sollen alle in diesem Zusammenhang relevanten Akteure zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Dies betrifft über die Jugendhilfe hinaus Einrichtungen und Dienste, die im Rahmen ihrer Aufgaben Risiken für das Kindeswohl feststellen und zu wirksamer Hilfe beitragen können. Zu nennen sind hier insbesondere die Bereiche der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung.

Absatz 2 zählt beispielhaft und damit nicht abschließend auf, wer als Beteiligter im Rahmen eines lokalen Netzwerks mitarbeiten sollte. Dabei kommt es darauf an, auch die Dienste, Einrichtungen und Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe verbindlicher in die Aufgabe eines umfassenden und wirksamen frühen Kinderschutzes einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Gesundheitswesens, der konsequenter und eingehender seine Möglichkeiten zur Früherkennung problematischer Entwicklungen für das Kindeswohl nutzen und im Interesse rechtzeitiger und umfassender Hilfe systematisch mit der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten soll. Dementsprechend sollen Geburtskliniken, Kinderärztinnen und Kinderärzte sowie Hebammen Bestandteil des Netzwerks sein. Kindertagesstätten sind als Bestandteil der Jugendhilfe ebenso einzubeziehen wie Schulen, insbesondere Grund- und Förderschulen.

Absatz 3 beschreibt die Ziele der Zusammenarbeit der Beteiligten in einem regionalen Netzwerk. Die Jugendämter sorgen für geeignete Rahmenbedingungen zur frühen Förderung sowie zur wirkungsvollen Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8 a

SGB VIII. Sie beziehen hierzu auch außerhalb der Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Berufsgruppen insbesondere aus dem Gesundheitsbereich mit ein. Das regionale Angebot zur Förderung und Unterstützung ist derart auszugestalten, dass Eltern von Kindern, bei denen sich bedingt durch familiäre und persönliche Lebensumstände Probleme für die Sicherstellung des Kindeswohls abzeichnen, rechtzeitig umfassend beraten und betreut werden können.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben die regionalen Netzwerke insbesondere darauf hinzuwirken, dass tragfähige und verbindliche Arbeits- und Kooperationsstrukturen zwischen den Trägern der Sozial- und der Jugendhilfe einschließlich der sozialen Beratungsdienste, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern, Hebammen und Entbindungspflegern und allen sonstigen relevanten Akteuren gebildet werden. Multidisziplinär sorgen sie gemeinsam für die rechtzeitige Wahrnehmung von Unterstützungsbedarf, die Bereitstellung und Annahme der erforderlichen Hilfen.

Die Netzwerke sollen weiterhin aus der Zusammenarbeit Erkenntnisse für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der örtlichen Hilfestrukturen sowie für eine fachübergreifende kommunale Jugend-, Sozial- und Gesundheitsberichterstattung gewinnen. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Netzwerke, Konzepte zur Förderung des Kindeswohls und zum Abbau Kinder gefährdender Lebensbedingungen speziell für ihr jeweiliges regionales Umfeld zu entwickeln und umzusetzen, Programme zur gezielten Unterstützung und Integration von Familien in besonderen Belastungs- und Risikosituationen anzuregen und die Entwicklung und Umsetzung bereichsübergreifender Fortbildung der Fachkräfte der Beteiligten zu unterstützen.

Die Jugendämter sind gemäß Absatz 4 verantwortlich für die Errichtung und Steuerung der regionalen Netzwerke für den Kinderschutz. Die qualifizierte und verlässliche Umsetzung dieses über den üblichen Aufgabenbereich hinausgehenden landesgesetzlichen Auftrags setzt entsprechende zeitliche Ressourcen qualifizierter Fachkräfte voraus. Verlässliche Netzwerke wiederum sind die Voraussetzung für einen funktionsfähigen und stetig weiter zu entwickelnden Kinderschutz. Das Land beteiligt sich dementsprechend an der Finanzierung dieser anspruchsvollen Aufgabe.

Die in Absatz 5 geregelte Berichterstattung der Verwaltung des Jugendamtes gegenüber dem Jugendhilfeausschuss und der überregionalen Servicestelle dient zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes und zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sensibilität aller wesentlichen fachlichen und politischen Entscheidungsträger. Mit der ausdrücklichen Einbeziehung eines ausreichenden Personalstandes zur Sicherung des Kinderschutzes in die Berichterstattung wird den bundesweit immer wieder aufgetretenen Fehlentwicklungen in diesem Bereich Rechnung getragen.

Zu § 5 (Unterstützung und Förderung durch das Land):

Das Land hat im Sinne von § 82 SGB VIII eine Förder- und Dienstleistungsverantwortung gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Absatz 1 sieht dementsprechend vor, im Landesjugendamt eine überregionale Servicestelle einzurichten, die die Bildung der regionalen Netzwerke und deren Aufgabenerfüllung beratend unterstützt sowie auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinwirkt.

Sie sorgt insbesondere für fachliche Beratung, Evaluation, Erfahrungsaustausch und Erfahrungstransfer.

Mit den in Absatz 2 getroffenen Regelungen wird die Mitverantwortung des Landes für verlässliche Netzwerke zur Sicherung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes betont. Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen wird davon ausgegangen, dass zur Steuerung und Koordination der regionalen Netzwerke mindestens eine qualifizierte Fachkraft (1 VbE) erforderlich ist. Weiterhin nutzen die obere und oberste Landesjugendbehörde die in den regionalen Netzwerken gewonnenen Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe, insbesondere des Kinderschutzes.

In Absatz 3 und 4 wird der Fortbildungsauftrag des Landes im spezifischen Bereich des Kinderschutzes beschrieben. Insoweit handelt es sich um eine Konkretisierung bereits bestehender Förderung. Unterstellt wird ein bedarfsgerechtes Angebot an den erforderlichen Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

Mit den Regelungen in Absatz 5 wird die Mitverantwortung des Landes bei der Qualifizierung und dem Einsatz von Familienhebammen gewährleistet. Damit soll ein landesweit bedarfsgerechtes Angebot dieser im Wesentlichen in Thüringen neuen Hilfeleistung ohne weitere Zeitverzögerungen erreicht werden. Der Nachrang des SGB VIII bei der Finanzierung wird gewahrt.

Die in Absatz 6 geregelte Aufgabe des Landes zur Entwicklung von Informationsmaterialien und Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Unterstützung der Träger der Jugendhilfe bei deren Öffentlichkeitsarbeit verankert Aufgabenstellungen des bereits bestehenden Maßnahmekatalogs der Landesregierung.

Absatz 7 ist eine wesentliche Fördergrundlage für den bedarfsgerechten Ausbau des Kinderschutzes, einschließlich der bewährten Kinderschutzdienste. Er greift weiterhin die Beseitigung des Handlungsdefizits im gesamten Bereich der Jugendhilfe bei der bedarfsgerechten Bereitstellung von Familienbildungs- und Familienberatungsangeboten, insbesondere für bildungsferne und/oder gefährdete Familien, als gemeinsame Aufgabenstellung des Landes mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf. In diesem Kontext werden die Kindertagesstätten als Orte niedrigschwelliger Familienbildung und Familienberatung ausdrücklich benannt und deren Einbeziehung eingefordert. Das Land und die Jugendämter sind damit gemeinsam aufgefordert, in diesem Sinne konzeptionell tätig zu werden. Die Landesförderung richtet sich zwar an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Umsetzung erfolgt entsprechend dem Subsidiaritätsgebot des SGB VIII in Abstimmung mit den freien Trägern der Jugendhilfe.

Mit Absatz 8 wird die Notwendigkeit von Förderrichtlinien einschließlich der dort möglichen Festlegung von Mindeststandards benannt. Angesichts der Mitverantwortung des Landes und der im Kinderschutz erforderlichen fachlichen Anforderungen sind Mindeststandards zwar als "Kann-Regelung" beschrieben. In der Realisierung sollten sie selbstverständlicher Bestandteil der zu erarbeitenden Richtlinien sein.

Zu § 6 (Zweck der Früherkennungsuntersuchungen):

§ 6 wurde aus dem Referentenentwurf der Landesregierung (dort § 1) übernommen. Dementsprechend wird auf die entsprechende Begründung verwiesen:

"Dieses Gesetz verfolgt den in Artikel 19 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen normierten Schutzauftrag, Kindern eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung zu ermöglichen und sie vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Die Teilnahme aller in Thüringen wohnhaften Kinder im Alter von vier Wochen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres an den nach §§ 26 und 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungen von der U 3 an oder an vergleichbaren Früherkennungsuntersuchungen stellt eine wichtige Möglichkeit dar, Gefährdungen der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung von Kindern frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Ziel muss daher die Förderung einer möglichst hundertprozentigen Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen sein, auch wenn bereits die überwiegende Mehrheit der Personensorgeberechtigten dieses Vorsorgeangebot für eine gesunde Entwicklung ihrer Kindes nutzt.

In das organisierte Einladungs- und Erinnerungsverfahren werden die Früherkennungsuntersuchungen U 1 und U 2 nicht eingebunden. Grund hierfür ist, dass die U 1 unmittelbar nach der Geburt durch den anwesenden Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspfleger durchgeführt wird. Die überwiegende Mehrzahl der Thüringer Frauen entbindet im Krankenhaus (rund 97 Prozent) oder ambulant unter Anwesenheit eines Fachmannes bzw. einer Fachfrau. Auch die U 2 zwischen dem 3. und 10. Lebenstag des Kindes wird in rund 90 Prozent der Fälle noch im Krankenhaus durchgeführt. Zudem ist das Einladungs- und Erinnerungswesen für die U 2 aufgrund der kurzen Abfolge beider Untersuchungen in der Praxis nicht realisierbar.

Vergleichbare Früherkennungsuntersuchungen sind die - zu den nach Kinder-Richtlinien vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungen von der U 3 an - analogen Untersuchungen bei privat krankenversicherten Kindern und bei Kindern von Selbstzahlern.

Für Regelungen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge steht den Ländern nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 12 GG die alleinige Gesetzgebungskompetenz zu. Dies widerspricht nicht der Kompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 12 GG, Regelungen im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung, wie z. B. in §§ 25 und 26 SGB V, zu erlassen. Denn das vorliegende Gesetz will gerade nicht eine Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung näher ausgestalten; vielmehr soll ein System der präventiven Gesundheitskontrolle für Kinder geschaffen werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Steigerung der Inanspruchnahme der Angebote zur Früherkennung von Krankheiten und Entwicklungsrückständen stellen keinen unververtretbaren Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Personensorgeberechtigten, medizinische Früherkennungsuntersuchungen bei ihren Kindern durchführen zu lassen, dar. Sie sehen keinen Zwang zur Teilnahme vor, es erfolgt bei Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder an einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung innerhalb des in den Kinder-Richtlinien für die Untersuchungsstufe vorgesehenen Zeitraumes lediglich eine Information an die Personensorgeberechtigten, verbunden mit der Aufforderung, die versäumte Früherkennungsuntersuchung innerhalb der in den Kinder-Richtlinien vorgesehenen Toleranzgrenze nachzuholen.

Zudem ergibt sich aus dem organisierten Einladungs- und Erinnerungsverfahren bei versäumter Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder bei versäumter vergleichbarer Früherkennungsuntersuchung die Möglichkeit der Wahrnehmung von Anhaltspunkten für mögliche Kindeswohlgefährdungen. Eine Verstärkung der staatlichen Mitwirkung im Zusammenhang mit der Auswertung des Teilnahmeverhaltens an Früherkennungsuntersuchungen dient der Erfüllung früher Hilfen und dem Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung gerade in einem Alter, in dem diese aufgrund ihrer Unselbstständigkeit besonders schutzbedürftig sind und andere mögliche Kontrollmechanismen, wie im Rahmen von Schule oder Kindertageseinrichtung, noch nicht zur Verfügung stehen. Insbesondere in den ersten Lebensjahren vor dem Besuch eines Kindergartens stellen die Früherkennungsuntersuchungen die einzigen regelhaften Kontakte der Außenwelt mit Kindern dar, so dass dieses Vorsorgeprogramm auch ein sinnvoller Baustein für die frühe Prävention von Kindesvernachlässigung und -misshandlung sein kann.

Die damit verbundene Weitergabe und Nutzung personenbezogener Daten tangiert zwar das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen nach Artikel 2 Abs. 1 GG und Artikel 6 Abs. 2 Verfassung des Freistaats Thüringen, ist aber durch den damit verfolgten Zweck der Sicherstellung einer positiven gesundheitlichen Entwicklung gerechtfertigt. Es gibt kein milderes Mittel, mit dem die Risikoselektion von Problemfällen vorgenommen werden kann."

Zu § 7 (Vorsorgezentrum für Kinder):

§ 7 wurde bis auf die Regelungen in Absatz 4 aus dem Referentenentwurf der Landesregierung (dort § 2) übernommen. Dementsprechend wird zunächst auf die entsprechende Begründung verwiesen:

"§ 7 regelt die Errichtung eines Vorsorgezentrums für Kinder sowie dessen Aufgaben. Das Vorsorgezentrum für Kinder organisiert landesweit das vorgesehene Einladungs- und Erinnerungsverfahren zu Früherkennungsuntersuchungen nach §§ 26 und 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) von der U 3 an oder, soweit Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, zu vergleichbaren Früherkennungsuntersuchungen.

Aufgabe des Vorsorgezentrums für Kinder ist es dabei, die Personensorgeberechtigten auf die jeweils gemäß dem Lebensalter des Kindes unmittelbar bevorstehende Früherkennungsuntersuchung hinzuweisen und zur Teilnahme zu motivieren, an eine versäumte Früherkennungsuntersuchung nach Ablauf des in den Kinder-Richtlinien für die Untersuchungsstufe vorgesehenen Zeitraums zu erinnern und entsprechend aufzufordern, die jeweilige Früherkennungsuntersuchung innerhalb der für die Früherkennungsuntersuchung in den Kinder-Richtlinien vorgesehenen Toleranzgrenze nachzuholen. Die beim Vorsorgezentrum für Kinder anfallenden Kosten (Personal-, Portokosten, Hard- und Software) trägt das Land."

Abweichend vom Referentenentwurf der Landesregierung wird in Absatz 4 die von den Landkreisen und kreisfreien Städten beim Gesundheits- oder Jugendamt (statt Jugendamt) eingerichtete "zuständige Stelle" immer dann informiert, wenn der Aufforderung des Vorsorgezentrums

im Sinne von Absatz 3 nicht Folge geleistet wird. Damit wird den örtlichen Trägern Gestaltungsspielraum gegeben und der Tatsache entsprochen, dass in aller Regel nur das Gesundheitsamt über die erforderlichen ärztlichen Fachkräfte verfügt.

Zu § 8 (Meldungen an das Vorsorgezentrum für Kinder):

§ 8 wurde aus dem Referentenentwurf der Landesregierung (dort § 3) übernommen. Dementsprechend wird auf die entsprechende Begründung verwiesen:

"Absatz 1:

Zur Durchführung des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens sind dem Vorsorgezentrum für Kinder die erforderlichen aktuellen personenbezogenen Meldedaten der Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres durch das Landesrechenzentrum regelmäßig (wöchentlich) auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

Die Angaben zur Staatsangehörigkeit sollen es ermöglichen, im Rahmen des Einladungs- und Erinnerungsschreibens zur besseren Verständlichkeit ggf. auch "muttersprachliche Texte" beizufügen. Darüber hinaus können im Rahmen der vorgesehenen statistischen Auswertung möglicherweise verstärkt bestehende Defizite im Hinblick auf das Inanspruchnahmeverhalten von Früherkennungsuntersuchungen ermittelt und diesen durch geeignete Abhilfemaßnahmen begegnet werden.

Die Kosten für den vom Landesrechenzentrum an das Vorsorgezentrum für Kinder erfolgenden Datentransfer trägt das Land.

Absatz 2:

Zur Sicherstellung des zur Ermittlung der nicht an den Früherkennungsuntersuchungen von der U 3 an oder an vergleichbaren Früherkennungsuntersuchungen teilnehmenden Kinder erforderlichen Datenabgleichs erhält das Vorsorgezentrum für Kinder von den Ärzten, die die Früherkennungsuntersuchungen durchführen, innerhalb von fünf Werktagen eine personenbezogene Mitteilung der Daten gemäß § 8 Abs. 2. Die Ärzte sind zur Übersendung der Untersuchungsbestätigung verpflichtet. Einer Einwilligung der Personensorgeberechtigten bedarf es dazu nicht. Der für die ärztliche Untersuchungsbestätigung vorgesehene Vordruck wird den Personensorgeberechtigten mit der Einladung übermittelt.

Der Datenschutz muss dabei gewährleistet sein; im Falle einer elektronischen Übermittlung der Daten sind anerkannte Techniken der Datenverschlüsselung anzuwenden. Die verlässliche Authentifizierung des Absenders der Daten ist zu gewährleisten."

Zu § 9 (Einladung und Information):

§ 9 wurde aus dem Referentenentwurf der Landesregierung (dort § 4) übernommen. Dementsprechend wird auf die entsprechende Begründung verwiesen:

"Nach den bisherigen Erfahrungen werden im Freistaat Thüringen Früherkennungsuntersuchungen - mit Unterschieden von Untersuchungsstufe zu Untersuchungsstufe - im Durchschnitt von mehr als 90 Prozent

der Personensorgeberechtigten wahrgenommen. Um sicherzustellen, dass möglichst alle anspruchsberechtigten Kinder in den Genuss der für ihre gesunde Entwicklung wichtigen Früherkennungsuntersuchungen kommen, lädt das Vorsorgezentrum für Kinder die Personensorgeberechtigten aller anspruchsberechtigten Kinder unabhängig von ihrem Versichertenstatus rechtzeitig zu den jeweils anstehenden Früherkennungsuntersuchungen von der U 3 an oder zu vergleichbaren Früherkennungsuntersuchungen ein. Mit dem Einladungsschreiben sind die Personensorgeberechtigten über die Bedeutung des Früherkennungsprogramms und die mit dem Erinnerungsverfahren verbundenen Konsequenzen zu informieren. Die Personensorgeberechtigten werden dabei mit ausdrücklichem Hinweis auf ihre Verantwortung für die gesundheitliche Entwicklung ihrer Kinder zur Teilnahme aufgefordert sowie umfassend über das bei Teilnahme und bei Nichtteilnahme an den Untersuchungen stattfindende Verfahren unterrichtet. Mit dem Einladungsschreiben werden die Personensorgeberechtigten zudem gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer absehbaren begründeten Nichtteilnahme, wie einem längeren Auslandsaufenthalt, das Vorsorgezentrum für Kinder entsprechend informiert wird."

Zu § 10 (Datenabgleich):

§ 10 wurde aus dem Referentenentwurf der Landesregierung (dort § 5) übernommen. Dementsprechend wird auf die entsprechende Begründung verwiesen:

"Absatz 1:

Das Vorsorgezentrum für Kinder ermittelt mit Ablauf des in den Kinder-Richtlinien für die jeweilige Untersuchungsstufe vorgesehenen Zeitraumes durch Abgleich der Daten nach § 8 Abs. 1 und 2 diejenigen Kinder, die nicht an der anstehenden Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder an einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung teilgenommen haben.

Absatz 2 berechtigt das Vorsorgezentrum für Kinder auch zur Verwendung der Daten nach § 8 Abs. 1 zum Zwecke der Feststellung der Teilnahme am Neugeborenen-Screening auf angeborene Stoffwechsel- und Hormonstörungen sowie der Feststellung der Teilnahme am Neugeborenen-Hörscreening. Das Vorsorgezentrum für Kinder nimmt auch Überwachungsaufgaben im Rahmen vorbenannter Vorsorgeprogramme mit dem Ziel wahr, dafür Sorge zu tragen, dass alle in Thüringen Neugeborenen in den Genuss dieser für eine gesunde Entwicklung bedeutsamen Früherkennungsuntersuchungen kommen bzw., wenn eine diesbezügliche gesundheitliche Störung festgestellt wird, die medizinisch erforderlichen Maßnahmen umgehend eingeleitet werden. Kinderschutz zielt letztlich auf die bestmögliche Förderung von Kindergesundheit ab. Deshalb sollen nicht nur die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen gefördert werden, sondern auch die Teilnahme an den für eine gesunde Entwicklung wichtigen Vorsorgeuntersuchungen auf angeborene Stoffwechsel- und Hormon- sowie Hörstörungen (sog. Neugeborenen-screening).

Die Regelung des Absatzes 3 soll sicherstellen, dass die Personensorgeberechtigten in Kenntnis der Konsequenzen bei einer Nichtteilnahme in eigener Verantwortung auch die Früherkennungsuntersuchungen zur Meldung bringen, die ein Arzt außerhalb von Thüringen durchgeführt hat."

Damit wird ein unnötiges Tätigwerden des Vorsorgezentrums für Kinder und letztlich auch des Gesundheits- und/oder des Jugendamtes verhindert.

Zu § 11 (Erinnerung):

§ 11 wurde aus dem Referentenentwurf der Landesregierung (dort § 6) übernommen. Dementsprechend wird auf die entsprechende Begründung verwiesen, die, abgesehen von der Neuregelung der zuständigen Stelle, weitgehend übernommen wird.

§ 11 enthält die Ermächtigung des Vorsorgezentrums für Kinder, die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die anstehenden Früherkennungsuntersuchungen von der U 3 an oder vergleichbare Früherkennungsuntersuchungen nicht in Anspruch genommen haben, mit Ablauf des in den Kinder-Richtlinien für die Untersuchungsstufe vorgesehenen Zeitraumes an die versäumte Früherkennungsuntersuchung zu erinnern und zur Nachholung innerhalb der für die Früherkennungsuntersuchung ebenfalls in den Kinder-Richtlinien angegebenen Toleranzgrenze aufzufordern. Diese Erinnerung ist für alle versäumten Früherkennungsuntersuchungen von der U 3 an sowie den vergleichbaren Früherkennungsuntersuchungen obligatorisch. Werden in der Folge zwei Früherkennungsuntersuchungen nicht wahrgenommen, so übermittelt das Vorsorgezentrum für Kinder die Daten nach § 8 Abs. 1 ohne nochmalige Erinnerung umgehend an das Gesundheits- oder Jugendamt, die zuständige Stelle (siehe § 12 Abs. 2). Das heißt, im Falle einer Folgesäumnis erfolgt keine Erinnerung der Personensorgeberechtigten mehr, die Daten werden sogleich nach Nichtbefolgung der Einladung an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Das Erinnerungsschreiben des Vorsorgezentrums für Kinder an die Personensorgeberechtigten ist auf das jeweilige Lebensalter und die versäumte Früherkennungsuntersuchung abzustimmen. Mit ihm soll zur Wahrnehmung dieses wichtigen Vorsorgetermins innerhalb der in den Kinder-Richtlinien für jede Früherkennungsuntersuchung vorgegebenen Toleranzgrenze aufgefordert werden. Die Personensorgeberechtigten sind dabei nochmals über die nach dem Gesetz vorgesehenen Verfahrensabläufe bei Nichtinanspruchnahme der versäumten Früherkennungsuntersuchung zu informieren. Nur so können die Personensorgeberechtigten auch genau einschätzen, welche Folgen eine Nichtteilnahme nach sich ziehen wird.

Eine Erinnerung unterbleibt für den Fall, dass bereits eine vorhergehende Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und Erinnerung nicht wahrgenommen worden ist. In diesem Fall wird die zuständige Stelle im Gesundheits- oder Jugendamt umgehend nach § 12 aktiv.

Zu § 12 (zuständige Stelle im Gesundheits- oder Jugendamt):

In Absatz 1 wird in Abänderung des Referentenentwurfs der Landesregierung (dort § 7) nicht das Jugendamt, sondern die von den Landkreisen nach Absatz 2 zu benennende zuständige Stelle beim Gesundheits- oder Jugendamt als Datenempfänger für die Versäumnismitteilung benannt. Damit ist die Einbeziehung beider Fachämter von Anbeginn gewährleistet.

In Absatz 2 wird mit Satz 2 sichergestellt, dass die jeweils eine Behörde (Gesundheits- oder Sozialamt), die nicht zuständige Stelle ist, trotzdem von dieser informiert wird. Dies ist insbesondere notwendig, damit das

Gesundheitsamt nach Absatz 4 seiner dort geregelten Pflicht zur Beratung über die Früherkennungsuntersuchung nachkommen kann.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des Referentenentwurfs der Landesregierung.

Absatz 4 beinhaltet bei allen Versäumnismitteilungen einen Informations-, Beratungs- und ggf. Untersuchungsauftrag durch die Gesundheitsämter. Dort ist die medizinische Fachkompetenz zur Beratung, ggf. Untersuchung und zur Abschätzung des Gesundheitszustandes und der altersgemäßen Entwicklung der möglicherweise gefährdeten Kinder gegeben.

Absatz 5 übernimmt die Aufgabenstellung von § 8 des Referentenentwurfs der Landesregierung und geht darüber hinaus. Es wird klargestellt, dass neben dem Gesundheitsamt das Jugendamt von Anbeginn über das Versäumnis informiert ist und den Hilfebedarf prüft. Die geeigneten Angebote zur Abwendung einer evtl. Kindeswohlgefährdung sind zur Verfügung zu stellen.

Die in den Absätzen 4 und 5 getroffenen Regelungen zwingen mit Vorlage der Information durch das Vorsorgezentrum zu einer Zusammenarbeit der Fachämter.

Zu § 13 (Kostenerstattung des Landes):

Absatz 1 stellt klar, dass die in Teil 3 dieses Gesetzentwurfes getroffenen Regelungen und die damit verbundenen Aufgaben für die Jugendämter zu deren Pflichtaufgaben gehören - also keine zusätzliche Landesförderung nach sich ziehen. Hingegen handelt es sich bei dem Auftrag an die Gesundheitsämter um Aufgaben im vom Land übertragenen Wirkungskreis.

Folgerichtig wird in Absatz 2 die Kostenerstattung des Landes für die Aufgaben der Gesundheitsämter im Rahmen der Auftragskostenpauschale ausdrücklich benannt.

Zu § 14 (Datenschutz):

§ 14 wurde aus dem Referentenentwurf der Landesregierung (dort § 9) übernommen. Dementsprechend wird auf die entsprechende Begründung verwiesen:

§ 14 "fasst wichtige Datenschutzbestimmungen zum Bereich Früherkennungsuntersuchungen zusammen.

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die beteiligten Einrichtungen (Vorsorgezentrum für Kinder, zuständige Stelle beim Landkreis/kreisfreie Stadt) die zur Durchführung der Aufgaben übermittelten Datenbestände getrennt von den übrigen Datenbeständen zu halten und durch besondere technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Verarbeitung zu schützen haben. Die anfallenden personenbezogenen Daten dürfen nur für die in diesem Gesetz genannten Zwecke genutzt werden.

Satz 2 legt fest, dass die beteiligten Einrichtungen die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen haben, sobald diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Da dies in der

Regel nach Klärung einer Nichtteilnahme an der nach den Kinder-Richtlinien zwischen dem 58. und 66. Lebensmonat vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung oder einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung der Fall ist, sollen die Daten spätestens nach Vollendung des 6. Lebensjahres gelöscht werden."

Zu § 15 (Zusammenarbeit von Gesundheitshilfe und Jugendhilfe):

§ 15 wurde aus dem Referentenentwurf der Landesregierung (dort § 10) übernommen. Obwohl im zweiten Teil dieses Entwurfs bereits die Kooperation innerhalb der regionalen Netzwerke beschrieben wird, ist die ausdrückliche Beschreibung im Zusammenhang mit der Steigerung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen zur Klarstellung angebracht. Dementsprechend wird auf die entsprechende Begründung im Referentenentwurf der Landesregierung verwiesen:

Absatz 1:

§ 10 "verpflichtet alle Bereiche des Gesundheitswesens, sich aufgrund ihrer disponierten Stellung und fachlichen Kompetenz mit besonderem Augenmerk in den Kinderschutz einzubringen. Sie sollen dabei eng mit allen für das Kindeswohl Verantwortlichen, insbesondere mit Jugendämtern, mit Beratungs- und Frühförderstellen, Familienzentren und Kindertageseinrichtungen, zusammenarbeiten.

Absatz 2:

Mit dem Thüringer Leitfaden 'Gewalt gegen Kinder' wird Ärzten ein Instrument zur rechtzeitigen Diagnose und zum rechtzeitigen Handeln an die Hand gegeben. Den verantwortlichen Personensorgeberechtigten sollen primär im Rahmen des ärztlichen Beratungsgespräches, insbesondere auch durch Information über geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote vor Ort, Hilfen zur Selbsthilfe angeboten werden. Nach den Empfehlungen des Leitfadens sollten bei schwerer Misshandlung und Vernachlässigung, bei sexueller Gewalt oder dem dringenden Verdacht der Wiederholungsgefahr oder bei mangelnder Kooperationsbereitschaft die Jugendämter zur Übernahme des weiteren Schutzes des Kindes eingeschaltet werden. Dies setzt allerdings eine Ermessensabwägung dergestalt voraus, dass der Arzt nach gründlicher Abwägung des zu schützenden Rechtsguts des Kindes (Leben und Gesundheit) sowie des Anspruchs der Eltern und des Kindes auf Diskretion entscheidet, die ärztliche Schweigepflicht zu brechen. Mit der landesgesetzlichen Regelung wird insoweit ein Rechtfertigungsgrund geschaffen."

Zu § 16 (Berichtspflicht, Verordnungsermächtigung):

Absatz 1 und 3 wurde bis auf die Regelungen zur örtlichen zuständigen Stelle aus dem Referentenentwurf der Landesregierung (dort § 11) übernommen. Dementsprechend wird auf die entsprechende Begründung im Referentenentwurf der Landesregierung verwiesen:

"Nach Absatz 1 übermittelt das Vorsorgezentrum für Kinder dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium jeweils im 1. Quartal eines Jahres einen Bericht über das Arbeitsergebnis des Vorjahres. Mit dem Bericht soll insbesondere eine differenzierte Auswertung über die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchung nach Alter und Geschlecht der Kinder, nach regionaler Verteilung und Staatsangehörigkeit mit dem Ziel der Veranlassung ggf. erforderlicher weiterer Maßnahmen

zur Verbesserung der Akzeptanz der Früherkennungsuntersuchungen gegeben werden.

In Absatz 3 wird das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium ermächtigt, erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Errichtung des Vorsorgezentrums für Kinder, zu den Aufgaben des Vorsorgezentrums sowie zur Datenübermittlung an die zuständigen Stellen bei den Gesundheits- oder Jugendämtern zu bestimmen."

Der neu eingefügte Absatz 2 regelt eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über die in Absatz 1 gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse. Dies dient der landespolitischen Weiterentwicklung des Kinderschutzes und der dazu erforderlichen kontinuierlichen Information der Legislative.

Zu § 17 (Einschränkung von Grundrechten):

§ 17 wurde aus dem Referentenentwurf der Landesregierung (dort § 12) übernommen. Dementsprechend wird auf die entsprechende Begründung verwiesen:

"Durch diese Bestimmung wird dem Zitiergebot nach Artikel 42 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen Rechnung getragen."

Zu § 18 (Gleichstellungsbestimmung):

§ 18 wurde aus dem Referentenentwurf der Landesregierung (dort § 13) übernommen. Dementsprechend wird auf die entsprechende Begründung verwiesen, die lediglich den Gesetzesauftrag wiedergibt.

Zu § 19 (Inkrafttreten):

§ 19 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion:

Matschie